

An den Landrat

---

Glarus, 21. März 2017

## **Interpellation SP-Fraktion „Alimentenhilfe“**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Die SP-Landratsfraktion reichte mit Eingabe vom 30. Dezember 2016 eine Interpellation betreffend die Höhe der Alimentenhilfe ein (s. Beilage). Vorab ist dazu festzuhalten, dass die Verordnung über die Alimentenhilfe (Alimentenhilfeverordnung, ALVO; GS VIII E/21/10) im Juni 2015 vom Landrat verabschiedet wurde und die bis dahin geltende Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ersetzte. Die neue Verordnung bezweckt, das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu minimieren. Insbesondere auch die Einführung der Teilbevorschussung führt zu weniger Schwelleneffekten.

### **2. Beantwortung**

*Zu Frage 1.* – Derzeit sieht der Regierungsrat (noch) keinen Handlungsbedarf. Die geltende ALVO wurde 2015 erlassen. Bereits damals war es das Ziel, das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu minimieren. Deshalb wurden unter anderem die Grenzbeträge angepasst wie auch die Teilbevorschussung eingeführt. Mit Letzterer wird dem Grundsatz „Arbeit soll sich lohnen“ Rechnung getragen: Eine Erhöhung des Einkommens führt zu einer graduellen Reduktion der Bevorschussung. Steigt nun nicht das anrechenbare Einkommen, sondern die Unterhaltsbeiträge aufgrund des neu hinzuzurechnenden Betreuungsunterhalts, reduziert sich die Differenz zum Grenzbetrag gleichwohl. Dieser Umstand wird dadurch ausgeglichen, dass der Betreuungsunterhalt neu dem Kindesunterhalt – welcher bevorschusst werden kann – angerechnet wird und nicht mehr wie bis anhin dem nachehelichen Unterhalt des Ehepartner – welcher nicht bevorschusst werden kann. Durch diese Verschiebung erhöht sich der Betrag, der bevorschusst werden kann, wiederum. Das kommt den Unterhaltsberechtigten zugute. Mit der Schaffung des neuen Betreuungsunterhalts, welcher bei verheirateten Paaren zu einer Umlagerung vom nachehelichen Unterhalt zum Kindesunterhalt führt, ändert sich am Bedarf nichts. Eine Anpassung der maximal bevorschussbaren Leistungen nach Artikel 7 ALVO ist deshalb nicht nötig. Mit der Alimentenbevorschussung soll den Unterhaltsberechtigten und vor allem den unterhaltsberechtigten Kindern eine Grundsicherung bis zum Betrag der einfachen Waisenrente zukommen. Diese wird durch die Schaffung des neuen Betreuungsunterhalts nicht erweitert, sondern bleibt gleich. Bei alleinerziehenden, nicht verheirateten Unterhaltsberechtigten und ihren Kindern kommt der Betreuungsunterhalt neu dazu, da kein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist und bisher kein Betreuungsanteil miteingerechnet werden konnte. Auch hier rechtfertigt sich eine Erhöhung

des Maximalbetrages nicht. Vielmehr profitieren diese Kinder von einem grösseren Betrag, der durch die Alimentenhilfe bevorschusst werden kann.

Schliesslich gibt es heute noch viele offene Fragen in Bezug auf den neu geschaffenen Betreuungsunterhalt (10-/16-Regel; Verteilung des Betreuungsunterhalts auf mehrere Kinder usw.), welche einen direkten Einfluss auf die Unterhaltsberechnungen und damit auf die Alimentenbevorschussung haben könnten und erst durch die Rechtsprechung und allenfalls die Lehre zu klären sind. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat eine Erlassänderung als verfrüht. Man ist sich aber durchaus bewusst, dass diesbezüglich künftig Handlungsbedarf entstehen könnte und entsprechende Anpassungen nötig werden könnten. Der Regierungsrat wird deshalb die Sachlage weiterhin verfolgen und bei Bedarf einen entsprechenden Antrag an den Landrat stellen.

*Zu Frage 2.* – Sollte sich zu gegebener Zeit Handlungsbedarf ergeben, wird die aktuelle Situation analysiert und dem Landrat ein entsprechender Antrag unterbreitet. Heute bestehen kein Handlungsbedarf und zu viele Unsicherheiten, um möglichen Herausforderungen zu begegnen. Eine Anpassung der ALVO ist zurzeit weder nötig noch möglich.

*Zu Frage 3.* – Derzeit nicht. Auch hier muss die Zukunft zeigen, ob allenfalls in Bezug auf die Sozialhilfe Änderungen sinnvoll und nötig sind. Die Rechtslage bedarf zunächst der Klärung durch die Praxis. Erst dann wird man abschätzen können, ob und wenn ja in welchen Bereichen Rechtsanpassungen in der Gesetzgebung nötig und zweckmässig sind.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Interpellation